

BMB Newsfilter

SEITE 1/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Im zweiten Quartal des Jahres erfolgten dynamische Änderungen – nicht nur als Folge der Pandemie, sondern in der Slowakei vor allem als Folge der neuen Regierung von Igor Matovič, die aus den Februar-Parlamentswahlen hervorging. Die überraschende Zusammensetzung der neuen Regierung aus ursprünglich 4 Oppositionsparteien einigte sich am 24.4.2020 an der [Programmklärung](#). Das Dokument, das auf 120 Seiten die Vision der Regierung für die Jahre 2020 – 2024 beschreibt, wurde im Parlament am 30.4.2020 gebilligt. Die Regierung verfügt über die Verfassungsmehrheit, es kann also erwartet werden, dass sie ihr Programm sorgfältig erfüllen wird.

An den vorderen Stellen der Programmklärung stehen der Kamp gegen Korruption und Steuerhinterziehung, Erhöhung der Transparenz der öffentlichen Verwaltung, eine weitreichende Justizreform mit dem Ziel, das Vertrauen in den Rechtsstaat wiederherzustellen, aber auch Schwerpunkt auf Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen einschließlich „100 Maßnahmen für Unternehmer“.

Ministerien der Finanzen, Wirtschaft und Arbeit haben bereits eine Diskussion über diese wichtigen Änderungen in der slowakischen Legislative initiiert (TOP 1, 2 und 5). Es freut uns, dass wir dank unseren Kolleginnen, die seit April zu Mitgliedern der Beraterteams beim Finanz- und Arbeitsministerium zählen, an der Vorbereitung dieser Änderungen mitwirken können.

Bereits in unserem ersten diesjährigen BMB Newsfilter haben wir informiert, dass die Pandemie in der Slowakei zur Einführung einer Reihe von Hilfspaketen führte, die laufend aktualisiert werden. Zu diesem Thema haben wir mehrere Webinare angeboten und Aktualisierungen vorbereitet (TOP 6). Auch im Bereich des internationalen Rechts gibt es dynamische Entwicklungen – wir weisen insbesondere auf Verrechnungspreise, OECD-Stellungnahme zu abkommensrechtlichen Fragen und Verlängerung von Fristen beim internationalen Informationsaustausch (TOP 3, 7 und 8) hin.

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

TOP 6: Update des Covid-19-Finanzhilfepakets in der Slowakei

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

BMB Newsfilter

SEITE 2/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

**TOP 1: Programm-
erklärung und
Änderungen im
Steuerrecht**

SEITE 3

**TOP 2: Neue
Mietsubventionen und ihre
Steueraspekte**

SEITE 7

**TOP 3: Verrechnungspreise
2020**

SEITE 8

**TOP 4: MwSt und EuGH-
Neuheiten**

SEITE 10

**TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit
in der Slowakei**

SEITE 11

**TOP 6: Update des Covid-19
Finanzhilfepakets in der
Slowakei**

SEITE 11

**TOP 7: Covid-19 und
Homeoffice gemäß OECD**

SEITE 12

**TOP 8: Covid-19 und Fristen
für EU-Maßnahmen im
Steuerbereich**

SEITE 13

**TOP 9: Änderungen im
Handelsrecht**

SEITE 14

**TOP 10: Änderungen im
Arbeitsgesetzbuch**

SEITE 15

Nützliche Links

TOP 1: PROGRAMMERKLÄRUNG DER NEUEN REGIERUNG UND ÄNDERUNGEN IM STEUERRECHT

Die neue Regierung, die aus den Februar-Wahlen hervorging, einigte sich am 24.4.2020 an der [Programmerklärung](#). Das Dokument, das auf 120 Seiten die Vision der Regierung für die Jahre 2020 – 2024 beschreibt, wurde im Parlament am 30.4.2020 gebilligt. An den vorderen Stellen der Programmerklärung stehen der Kampf gegen Korruption und Steuerhinterziehung, Erhöhung der Transparenz der öffentlichen Verwaltung und eine weitreichende Justizreform mit dem Ziel, das Vertrauen in den Rechtsstaat wiederherzustellen. Für Unternehmen sind insbesondere folgende Punkte der Programmerklärung von Bedeutung:

- Verbesserung der Position der Slowakei in Rankings, die die Qualität der unternehmerischen Rahmenbedingungen bewerten,
- Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung kleiner, mittlerer sowie großer Unternehmen,
- Einführung einer einheitlichen Steuer- und Abgabepauschale für Gewerbetreibende und kleine Unternehmen,
- Einführung eines universalen freien Gewerbes,
- bessere Vorhersehbarkeit der Legislative: wichtige Gesetze für Unternehmer werden nur einmal im Jahr geändert, jeweils mit Inkrafttreten zum 1.1.,
- Nichterhöhung und im zweiten Schritt Senkung der regulatorischen Belastung: ab 2021 Prinzip „1 in 1 out“, ab 2022 „1 in 2 out“,
- Abschaffung der Duplizität und Verringerung der Kontrollhäufigkeit (insb. falls keine Pflichtverletzungen in der Vergangenheit identifiziert wurden), bei Verletzung administrativer Pflichten Korrekturmöglichkeit ohne Sanktionen,
- Abschaffung der Duplizität bei Pflichtmeldungen und Berichten,
- Senkung administrativer Belastung, so dass unternehmerische Aktivitäten statt Bürokratie im Vordergrund stehen können,
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Diversifikation der slowakischen Wirtschaft, Unterstützung von Investitionen mit höherer Wertschöpfung, Unterstützung von Digitalisierung und Automatisierung.

Am 24.6.2020 billigte die Regierung den ersten Teil der angekündigten „100 Maßnahmen für Unternehmer“. Von mehr als 100 kleineren Maßnahmen wählen wir unsere „TOP 5“:

Verdoppelung der Frist für die Vorlage der vom Steuerverwalter geforderten Dokumentation von 15 auf 30 Tage
Steuerliche Abzugsfähigkeit des tatsächlichen Treibstoffverbrauchs (derzeit gemäß Fahrzeugbrief, neu: Fahrzeugbrief + 20%)
Abschaffung der Strafe für mechanische Beschädigung und Rechtsschreibfehler des Kassenbons, soweit alle Pflichtangaben vorhanden sind

BMB Newsfilter

SEITE 3/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

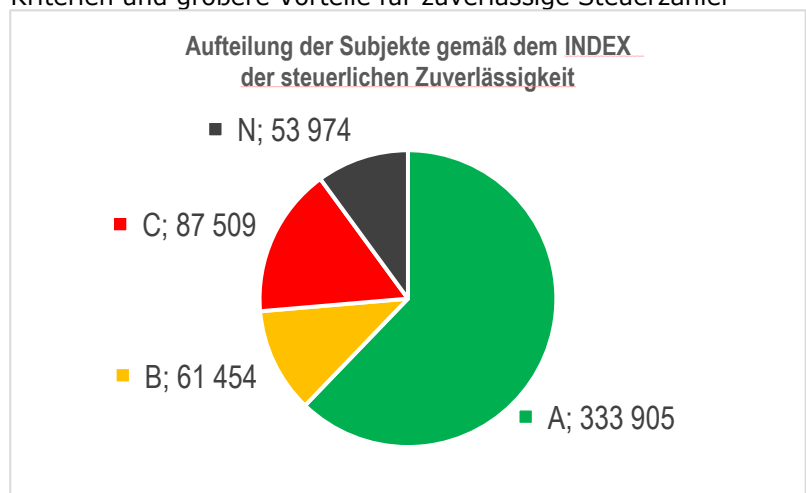
SEITE 15

Nützliche Links

Abschaffung der Pflicht zur Ausstellung von StNr.- und MwSt-Nr.-Bescheinigungen
Abschaffung der Pflicht zur Meldung von denjenigen Änderungen an den Steuerverwalter, die der Steuerverwalter gemäß § 36 (1) selbst aussuchen kann (z.B. Änderungen im Handelsregister)

Weitere für das Legislativverfahren vorbereitete Änderungen mit Auswirkungen auf Steuern, deren Verabschiedung im Herbst erwartet wird:

- Index der steuerlichen Zuverlässigkeit: bessere Transparenz bei Kriterien und größere Vorteile für zuverlässige Steuerzahler



*insgesamt wurden 536 842 Steuersubjekte bewertet
Quelle: Pressebericht des slow. Finanzdirektorats

- Super-schnelle Abschreibungen als Motivation für technologische Investitionen – Projekte, die Kriterien für Industrie 4.0 erfüllen.
- CFC-Regeln für natürliche Personen, um Missbrauch von Briefkastenfirmen in Niedrigsteuerjurisdiktionen zu verhindern (vorgeschlagen wird „Dividendenkonzept“ statt „Transaktionskonzept“, das seit 2017 für juristische Personen gilt)
- strengeres Strafgesetz bei Kürzung von direkten Steuern, um spekulativen Missbrauch durch aggressive Steuersubjekte zu verhindern (vorgeschlagen wird die Abschaffung der 2013 eingeführten Bestimmung über tätige Reue).

TOP 2: NEUE MIETSUBVENTIONEN UND IHRE STEUERASPEKTE

Die Finanzaushilfe bei Mieten entwickelte sich während der COVID-19-Pandemie vom ursprünglichen Kündigungsschutz der Mieter bis zu der Möglichkeit, bei Erfüllung der Bedingungen eine 100%ige Deckung der Mietkosten zu erzielen.

BMB Newsfilter

SEITE 4/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Die Legislative fokussiert auf Hilfe den Mietern, die durch COVID-19 betroffen wurden und deren Betriebe entweder obligatorisch geschlossen wurden oder der Zugang zu den Betrieben für sie oder die Öffentlichkeit und Klientel, d.h. Endverbraucher, beschränkt wurde.

Im April wurde eine Lex Corona-Novelle verabschiedet, die den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Mieter bildete, indem der Vermieter den Mietvertrag bis zum 31.12.2020 nicht einseitig kündigen durfte, falls der Mieter die Miete für den Zeitraum 01.04.2020 – 30.06.2020 nicht bezahlte. Der Rechtsanspruch des Vermieters auf die Eintreibung der Miete erlosch nicht und der Mieter hatte sie spätestens bis zum 31.12.2020 zu begleichen. Es handelte sich um eine Übergangsregelung gemäß dem deutschen Muster (sog. Moratorium).

Am 09.06.2020 wurde Lex Corona erneut novelliert. Die Novelle enthält einen legislativen Rahmen für die Gewährung der Mietsubventionen. Am 17.06.2020 wurde die Staatshilfe für die Gewährung direkter, nicht rückzahlbarer Mietsubventionen auch von der Europäischen Kommission (EK) genehmigt. Die [EK billigte das Schema der Staatshilfe](#) iHv 200 Mio. €. Dieses Schema wurde auf Grundlage des von der EK am 19. März genehmigten temporären Rechtsrahmens für die Staatshilfen gebilligt, der am 3. April und am 8. Mai geändert und ergänzt wurde. Gemäß diesem Schema darf die Staatshilfe 800 Tsd. € pro Unternehmen nicht übersteigen und kann max. bis Ende 2020 gewährt werden.

Das Prinzip der Gesetzesnovelle ist, dass der Staat den Subjekten Mietsubvention in der gleichen Höhe gewährt, in welcher der Vermieter die Miete erlässt. **Die max. Höhe der Subvention beträgt 50%. Subjekte, die Räumlichkeiten besitzen, haben keinen Anspruch auf die Subvention. Mieter können also eine 100%ige Deckung ihrer Mietkosten erzielen.**

Mietsubventionen können zur Begleichung der Miete gewährt werden, die dem Vermieter aufgrund eines Miet- oder ähnlichen Vertrages zusteht.

Voraussetzungen:

- **das Mietverhältnis** zwischen dem Mieter und Vermieter besteht mindestens seit dem **01.02.2020 und**
- **die Nutzung des Mietgegenstandes** zu dem vereinbarten Zweck **wurde** infolge COVID-19 durch Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung **durch Schließung des Mietgegenstandes verhindert oder durch Verbot der Anwesenheit der Öffentlichkeit großenteils eingeschränkt („erschwerter Nutzung“).**

BMB Newsfilter

SEITE 5/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Mietgegenstand:

- Raum (bzw. sein Teil oder mehrere Räume, nicht für Wohnzwecke bestimmt), in dem der Mieter Ware an Endverbraucher verkauft oder Dienstleistungen erbringt, einschließlich Service-Räume und Lagerräume, oder
- ein Stand am Markt.

Nach dem 12.3.2020 abgeschlossene Nachträge zu Mietverträgen

Änderungen in Miet- bzw. ähnlichen Verträgen, die nach dem 12.3.2020 erfolgten, bleiben für Zwecke der Mietsubvention unberücksichtigt. Wurde also die Höhe der Miete nach dem 12.3.2020 geändert, wirkt sich eine solche Änderung auf die Höhe der Subvention nicht aus.

Antrag auf Mietsubvention – Antragstellung

Der Antrag auf die Mietsubvention wird **vom Vermieter im Namen des Mieters und auf eigene Rechnung gestellt**. Die Antragstellung erfolgt elektronisch auf einem auf der Webseite des Wirtschaftsministeriums veröffentlichten [Formular](#). Die Vereinbarung über den Mieterlass muss nicht beigelegt werden, da die Absendung des elektronischen Formulars die gleiche Wirkung wie diese Vereinbarung hat – unter der Voraussetzung, dass die Unterschriften vom Mieter und Vermieter gemäß dem e-Government-Gesetz autorisiert sind.

Sonderbestimmungen

Übersteigt die beantragte Höhe der Mietsubvention **100.000 €**, ist dem Antrag zwingend die **Angabe über den wirtschaftlichen Eigentümer beizulegen**.

Die Mietsubvention wird dem Vermieter vom Ministerium aufgrund der Mitteilung über die Billigung der Subvention ausbezahlt. Die Mitteilung wird dem Vermieter sowie dem Mieter elektronisch gesendet.

Die Mietsubvention wird in der gleichen Höhe gewährt, in welcher die Miete aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Mieter und dem Vermieter **erlassen wurde**, max. jedoch iHv 50% der Miete für den Zeitraum der erschwerten Nutzung. In der Miete **dürfen nicht Nebenkosten einbezogen werden** (z.B. Energieverbrauch, umsatzabhängige Posten). Sollte es nicht möglich sein, diese Zahlungen zu trennen, ist davon auszugehen, dass die Nebenkosten 5% der üblichen Miete bilden.

Der Mieter zahlt also dem Vermieter die ausstehende Miete für den Zeitraum der erschwerten Nutzung abzüglich des vom Vermieter gewährten Mieterlasses sowie abzüglich der dem Vermieter vom Staat gewährten Mietsubvention.

BMB Newsfilter

SEITE 6/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Der Mieter kann die ausstehende Miete in max. 48 gleichen Monatsraten bezahlen, die jeweils zum 15. Tag des relevanten Kalendermonats fällig sind (soweit der Vermieter und Mieter keine andere Fälligkeitsfrist vereinbaren). Während der Tilgungszeit **ist weder der Vermieter noch sein Rechtsnachfolger berechtigt, die Miete einseitig zu erhöhen**, soweit das Recht auf die einseitige Mieterhöhung vor dem 1.2.2020 nicht vereinbart wurde.

Regelung für bereits bezahlte Miete

Das Gesetz berücksichtigt auch Fälle, wenn der Mieter dem Vermieter die Miete (oder deren Teil) für den Zeitraum der erschwerten Nutzung bereits bezahlt hat. In einem solchen Fall kann die Mietsubvention aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Mieter und dem Vermieter über Mieterlass für einen **äquivalenten künftigen Zeitraum** beantragt werden.

Zahlung der Miete bei Nichtgewährung des Mieterlasses vom Vermieter

Ungeachtet der Tatsache, ob sich der Mieter und Vermieter auf einem Mieterlass einigen, ist der Mieter laut Gesetz berechtigt, die ausstehende Miete für den Zeitraum der erschwerten Nutzung in max. 48 gleichen Raten zu zahlen (soweit keine andere Fälligkeitsfrist vereinbart wurde).

Im unteren Text finden Sie ein praktisches Beispiel für die Mietsubvention:

Der Mieter erfüllte alle Bedingungen für die Subvention. Sein Betrieb (in gemieteten Räumlichkeiten) war infolge COVID-19 geschlossen oder der Eintritt für Endkunden war eingeschränkt. Seine Monatsmiete beträgt 10.000 € zzgl. MwSt und Nebenkosten. Der Mieter und Vermieter vereinbarten einen Mieterlass iHv 30%, d.h. 3.000 €. Den gleichen Betrag gewährt der Staat als direkte nicht rückzahlbare Subvention iHv 3.000 €. Anschließend zahlt der Mieter den restlichen Betrag von 4.000 €. Der Betrag kann in 48 gleichen Monatsraten gezahlt werden, beginnend mit dem 15. Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die außerordentliche Situation aufgehoben wird).

In welcher Höhe wird die Miete von den einzelnen Subjekten getragen?

Miete (ohne MwSt)	Vermieter	Mieter	Staat
10.000 €	3.000 €	4.000 €*	3.000 €

*max. 48 Monatsraten in gleicher Höhe

Der Vermieter erzielt Mieterlöse in der Gesamthöhe von 7.000 €.

BMB Newsfilter

SEITE 7/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3
TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7
TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8
TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10
TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11
TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11
TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12
TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13
TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14
TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15
Nützliche Links

Steueraspekte der Mietsubventionen:

- Im Rahmen der bisherigen Rechtsvorschriften zählen Subventionen zu steuerbaren Einkünften. Eine Befreiung wird allerdings in Erwägung gezogen.
- Diese Bestimmungen werden sich auf die Höhe der Abschreibungen des vermieteten Vermögens auswirken, da die steuerrechtlichen Abschreibungen nur bis zur Höhe der Mieteinkünfte geltend gemacht werden dürfen.
- Für den Mieter ist die Miete nach Bezahlung steuerlich abzugsfähig. Nach Inanspruchnahme des Mieterlasses ist für den Mieter nur der von ihm tatsächlich in Raten bezahlte Teil der Miete steuerlich abzugsfähig, soweit er nicht die 100%ige Deckung der Miete vom Staat und Vermieter erzielt.
- Wir empfehlen, die Vereinbarung über den Mieterlass in Zusammenarbeit mit einem Berater zu erstellen, um Zweifel bezüglich der MwSt-Geltendmachung zu verhindern.

TOP 3: VERRECHNUNGSPREISE 2020

Die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Krise wird tiefgreifende Auswirkungen auf die Wirtschaft betroffener Länder sowie auf die Marktbedingungen in vielen Sektoren haben. Um die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes sicherzustellen, werden multinationale Unternehmen gezwungen sein, ihre Verrechnungspreise anzupassen, so dass diese die geänderten Bedingungen widerspiegeln. Diesbezüglich empfehlen wir, die Verrechnungspreise möglichst bald zu analysieren und zu berichtigen und nicht bis zum Ende des Besteuerungszeitraums zu warten.

Einige Konzernunternehmen üben sog. Routinetätigkeiten aus (z.B. Vertrieb oder Produktion), andere sind Strategieträger (sog. Entrepreneur). Unternehmen, die Routinetätigkeiten ausüben, übernehmen weniger wichtige Funktionen und Risiken, wofür sie Anspruch auf einen geringen, aber stabilen Gewinn haben. Die Strategieträger behalten den restlichen Gewinn, tragen allerdings auch Risiko von eventuellen Verlusten. Sollte der Konzern infolge der Krise einen wesentlich niedrigeren Gewinn oder sogar einen Verlust generieren, stellt sich die Frage, ob die Konzerngesellschaft mit Routinetätigkeiten trotz Krise Anspruch auf den stabilen Gewinn hat. Während der Finanzkrise 2008 wurden die Gewinnmargen solcher Unternehmen reduziert, und zwar in Abhängigkeit vom konkreten Sektor. Analyse einiger Bereiche wird notwendig sein:

- Bei der Festlegung der Verrechnungspreise werden oft Vergleichbarkeitsanalysen verwendet, die auf Finanzzahlen aus den Vorjahren basieren. Preisbildung, die sich auf Vorkrisenangaben verlässt, welche die neuen Marktbedingungen nicht mehr widerspiegeln, kann zur inkorrekten Einstellung der Preise und somit zur Zahlung viel zu hoher Steuern führen.

BMB Newsfilter

SEITE 8/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Eine solche Einstellung wird wahrscheinlich auch von den Steuerverwaltungen in den Sitzstaaten der Konzerngesellschaften in Frage gestellt werden, da die Staaten nach zusätzlichen Steuerquellen suchen werden. Berichtigungen in den Vergleichbarkeitsanalysen können für multinationale Konzerne ein effizientes Mittel zur Änderung der bestehenden Verrechnungs politik werden sowie zur Sicherstellung, dass die Unternehmen im Jahr 2020 einerseits nicht zu hohe Steuern zahlen und andererseits keinem hohen steuerlichen Risiko ausgestellt sind.

- Falls die Konzerngesellschaft im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft Finanzhilfen erhielt, ist zu überprüfen, wie sich diese Tatsache auf die Verrechnungspreise auswirkte.
- Einer Analyse sind auch Lizenzzahlungen für Nutzung von Marken und/oder Patenten zu unterwerfen, deren Höhe von den erzielten Umsatzerlösen abhängt. Sinken die Umsatzerlöse als Folge der Krise, verringert sich auch die Höhe der Lizenzzahlungen. Es kann allerdings vorkommen, dass die Umsatzerlöse auch während der Krise relativ stabil bleiben, die Kosten infolge der COVID-19-Maßnahmen allerdings steigen und entweder ein Verlust oder ein wesentlich niedrigerer Gewinn generiert wird. Aus dieser Sicht sollte die Krise ein Grund für die Verhandlung von Änderungen im Lizenzvertrag sein.
- Wir empfehlen, auch außerordentliche, infolge COVID-19 verauslagte Kosten dahingehend zu analysieren, ob diese an die einzelnen Konzerngesellschaften weiter zu verrechnen sind. Handelt es sich um Leistungen, von denen der Empfänger einen relevanten Nutzen zieht und für welche er bereit wäre, einem unabhängigen Dritten zu bezahlen, oder sie selbst zu erbringen, bedeutet das, dass die Kosten weiter zu verrechnen sind. Im weiteren Schritt wird je nach der Leistungsart analysiert, ob die konkrete Leistung mittels der Kostenaufschlagsmethode mit einem Gewinnaufschlag oder ohne Gewinnaufschlag zu verrechnen ist.

TOP 4: MWST UND EUGH-NEUHEITEN

Uneinbringliche Forderungen

Im BMB Newsfilter für das 4. Quartal 2019 berichteten wir über das EuGH-Urteil betreffend MwSt-Erstattung aus unbezahlten Ausgangsrechnungen. Es handelte sich um die tschechische Firma A-PACK CZ s.r.o. Das Gericht führt in seinen Schlussfolgerungen auf, dass die Bemessungsgrundlage die tatsächlich erhaltene Gegenleistung sein soll (Zahlung). Das SK-Finanzministerium kündigte noch im Vorjahr an, dass die Einführung der Möglichkeit der MwSt-Erstattung bei unbeglichenen Ausgangsrechnungen analysiert wird. An der [Einführung dieser Änderung wird bereits gearbeitet](#) (derzeit im sektorenübergreifenden Anmerkungsverfahren, das am 2.7.2020 endet).

BMB Newsfilter

SEITE 9/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Unseren Informationen nach sollte die Option bestehen, die Steuerbemessungsgrundlage nach Entstehung der Steuerpflicht zu reduzieren (nur in unbeglichener Höhe), wenn der Abnehmer dem Lieferanten die Waren oder Leistung **überhaupt nicht oder teilweise nicht bezahlt hat** und die Forderung zugleich **uneinbringlich** wird (Vollstreckungsverfahren, Konkurs, Gerichtsentscheidung über die Entschuldung des Abnehmers, Tod des Abnehmers). Der Abnehmer und der Lieferant dürfen keine Sonderbeziehung gemäß MwSt-Gesetz haben.

Die Korrektur der Bemessungsgrundlage ist vom Lieferanten frühestens in der MwSt-Erklärung für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Forderung uneinbringlich wurde, spätestens in der 3-Jahre-Frist nach Ablauf der Abgabefrist für die MwSt-Erklärung für den Zeitraum der Lieferung. Der erstellte Korrekturbeleg muss die Information über die Anwendung der neuen Bestimmung enthalten (§25a). Das geplante Inkrafttreten ist am 1.1.2021. Die Novelle muss dem ganzen Legislativverfahren unterworfen werden, Änderungen sind daher nicht auszuschließen.

Rabatte

Wir weisen auch auf ein neues [EuGH-Urteil](#) vom Mai 2020 bezüglich der Gewährung von Rabatten zu Gunsten des Kunden nach Realisierung der Lieferung aufgrund Erfüllung bestimmter Bedingungen hin. World Comm Trading Gfz SRL schloss einen Vertriebsvertrag für Mobiltelefonprodukte mit Nokia Corporation ab. Nokia berichtete die Bemessungsgrundlage von World Comm Trading in Form eines Mengenrabatts. Der Rabatt betraf lokale Lieferungen sowie Erwerbe in anderen Mitgliedstaaten. Zum Zeitpunkt der Rabattgewährung war Nokia für die MwSt in Rumänien nicht mehr registriert. Daher stellte Nokia eine Gutschrift unter ihrer finnischen MwSt-Nr. aus (einschließlich lokaler Lieferungen in Rumänien). Umstritten war die Frage, ob jeder Mitgliedstaat die Senkung der ursprünglich abgezogenen Vorsteuer zu beantragen hat und die Gutschrift somit in Anbindung an die ursprünglichen Lieferungen in den einzelnen Staaten auszustellen war.

Der EuGH entschied, dass nationale Behörden der steuerpflichtigen Person iSd MwSt-Richtlinie die Pflicht auferlegen müssen, die ursprünglich abgezogene Vorsteuer zu berichtigen, wenn die steuerpflichtige Person nach Erzielung des Rabatts den oben beschriebenen Abzug vornahm, auf den sie nach der Berichtigung Anspruch hatte. Zugleich schlussfolgert der EuGH, dass die Korrektur in dem Mitgliedstaat der ursprünglichen Lieferung vorzunehmen ist, auch wenn der Lieferant (der die Steuer aus den ursprünglichen Lieferungen abführte) in dem Mitgliedstaat seine Tätigkeit bereits beendete und die Erstattung nicht mehr beantragen kann, obwohl er die Steuer bezahlte.

BMB Newsfilter

SEITE 10/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Hinzuzufügen ist, dass die von World Comm Trading und Nokia vorgenommene Korrekturen gegenüber den Staatshaushalten neutral waren. Nokia sollte ihre Steuerpflicht iHv MwSt aus dem gewährten Rabatt bei der lokalen Lieferung in Rumänien reduzieren und die gleiche MwSt ist von World Comm Trading in den rumänischen Staatshaushalt zu zahlen.

Für ähnliche Fälle empfehlen wir, in den Verträgen zwischen Steuersubjekten (die für die MwSt registriert sind) zu vereinbaren, dass bei Preissenkungen nach Entstehung der Steuerpflicht gegenüber dem anderen Steuersubjekt weder die Steuerbemessungsgrundlage noch die Steuer berichtigt werden müssen. Zwischen den Parteien erfolgt lediglich der finanzielle Ausgleich.

TOP 5: DAUERHAFTHE KURZARBEIT IN DER SLOWAKEI

Ende Mai legte die EK das überarbeitete Budget für den Zeitraum 2021-2027 iHv 1.850 Mrd. € vor und veröffentlichte auch das [Arbeitsprogramm für das Jahr 2020](#), in welchem die Schritte für die Erholung der Wirtschaft priorisiert werden. Auch die slowakische Regierung bekommt ein Paar extra Milliarden, wobei sie plant, ein Teil dieser Finanzmittel zur Finanzierung des dauerhaften [Konzepts der Kurzarbeit](#) bereitzustellen, an dem bereits eine sektorenübergreifende Fachkommission arbeitet.

Über die Absicht der slowakischen Regierung, ein dauerhaftes Kurzarbeit-Konzept einzuführen, informierten wir Sie bereits in der Frühlingsausgabe von BMB Newsfilter. Dieses Instrument soll helfen, die Arbeitsplätze in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten aufrechtzuerhalten. Kurzarbeit ist ein System, in dem sowohl die Arbeitszeit als auch der Lohn der Arbeitnehmer gekürzt werden, wobei der Staat einen Teil der Löhne unter genau spezifizierten Bedingungen trägt. In einigen Ländern, darunter Österreich, Belgien, Deutschland, Italien, Frankreich, Dänemark und Schweiz, blickt Kurzarbeit auf eine lange Tradition zurück, andere Länder führen das Konzept jetzt ein.

Bereits 2 Monate nach Einführung der temporären Kurzarbeit in der Slowakei während der Covid-19-Pandemie ist offensichtlich, dass auf diese Weise Hunderttausende Arbeitsplätze gerettet werden können.

Bei Vorbereitung neuer Legislative will die Slowakei von Erfahrungen anderer Länder (einschließlich Deutschland) profitieren, in welchen die Kurzarbeit jahrelang erfolgreich funktioniert. Die in den einzelnen Ländern anwendbaren Kurzarbeit-Konzepte sind sehr heterogen und unterscheiden sich in Parametern, wie z.B. Höhe des Lohnersatzes, Dauer sowie Weise der Finanzierung. Das Institut der Sozialpolitik hat in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium eine Studie der Einführung des Kurzarbeit-Systems vorbereitet und bereits existierende Schemen in mehreren Staaten analysiert.

BMB Newsfilter

SEITE 11/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19-Finanzhilfepaketes in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Die Regierung beabsichtigt, die neue Legislative bis Jahresende zu verabschieden. Es wird geplant, die Startkosten für die Einführung mit Hilfe der zusätzlich geleisteten EU-Finanzmitteln zu finanzieren.

TOP 6: UPDATE DES FINANZHILFENPAKETES INFOLGE COVID-19

Seit der Veröffentlichung der ersten Maßnahme am 6. April 2020 erweiterte sich das Paket der Finanzhilfen im Rahmen der COVID-19-Pandemie fortlaufend und heute stehen den Subjekten mehrere Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Finanzmittel zur Verfügung.

Unternehmer und Steuersubjekte können Finanzmittel im Rahmen von 5 Maßnahmen in Anspruch nehmen, die vom Arbeitsministerium verwaltet werden:

Maßnahme 1 (für obligatorisch geschlossene Betriebe)

Maßnahme 2 (für Selbständige, die Sozialversicherungsbeiträge zahlen – Senkung der Umsätze um min. 20%)

Maßnahme 3A (kurzzeitige Krisenform der KURZARBEIT – 80% des Durchschnittsgehalts der Arbeitnehmer)

Maßnahme 3B (pauschaler Beitrag pro Arbeitnehmer je nach Senkung der Umsätze, max. 80% des Bruttolohnes)

Maßnahme 4A (für Selbständige, die keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen)

Maßnahme 4B (für Selbständige – sog. Ein-Personen-GmbH)

Maßnahme 5 (Bürger in Krisenlage – z.B. Arbeitnehmer mit Arbeitsvereinbarungen).

Anträge und Dateien im Rahmen der Maßnahmen 1 und 3 (3A, 3B) für April können **in der verlängerten Frist bis zum 30. Juni 2020** gesendet werden, Anträge für Mai (Maßnahmen 1 und 3) **bis zum 31.07.2020** und für Maßnahme 2 (Selbständige) bis zum 30.06.2020.

Subjekte können Finanzhilfen auch für den Monat Juli beantragen, und dies bis zum 31.08.2020. Eine weitere Verlängerung wird geplant.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in der [Präsentation](#) zu unserem [Webinar](#).

TOP 7: COVID-19 UND HOMEOFFICE GEMÄSS OECD

Die COVID-19-Pandemie hat potentielle Auswirkungen auch auf die internationale Besteuerung, da viele natürliche Personen infolge der Reisebeschränkungen ihre Tätigkeit nun von zu Hause bzw. von einem anderen als üblichen Ort ausüben, der sich in einem anderen Staat befindet.

BMB Newsfilter

SEITE 12/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

OECD befasst sich in ihrer [Stellungnahme](#) mit den folgenden Themen, wobei sie von der Grundvoraussetzung ausgeht, dass die COVID-19-Pandemie eine außerordentliche und vorübergehende Situation ist:

- Begründung von Betriebsstätten: Die Tätigkeit der Arbeitnehmer aus dem Homeoffice sollte nicht zu der Begründung einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in einem anderen Staat führen, da es hier an Beständigkeit und Dauerhaftigkeit mangelt.
- Besteuerung der Einkünfte der Arbeitnehmer: Im Allgemeinen gelten nach wie vor die im Artikel 15 der Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Regeln. Werden allerdings die den Arbeitnehmern ausbezahlten Löhne durch staatliche Pakete unterstützt, sollte die Besteuerung im Staat der üblichen Arbeitsausübung erfolgen. Bei Bedarf empfiehlt OECD intensivere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Staaten.
- Änderung der Ansässigkeit von juristischen sowie natürlichen Personen: Im Allgemeinen sollte die COVID-19-Pandemie nicht zur Änderung der Ansässigkeit führen, da es sich um eine außerordentliche Situation und somit um eine befristete Änderung des Aufenthaltes der natürlichen Personen handelt. Empfohlen wird natürlich eine komplexe Analyse.

Das slowakische Finanzministerium identifiziert sich mit der Stellungnahme der OECD und veröffentlichte auf seiner Webseite auch ihre [verkürzte Version](#) in slowakischer Sprache.

TOP 8: COVID-19 UND FRISTEN FÜR EU-MASSNAHMEN IM STEUERBEREICH

In Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schwierigkeiten, mit welchen derzeit Unternehmen sowie Mitgliedstaaten konfrontiert sind, schlug die Europäische Kommission (EK) im Mai 2020 vor, die [Fristen für zwei durch EU eingeführte Maßnahmen im Steuerbereich zu verlängern](#):

- Die EK hat vorgeschlagen, die Anwendbarkeit des MwSt-Paketes für den elektronischen Handel um 6 Monate zu verschieben. Die neuen Regeln treten somit ab dem 1.7.2021 (ursprünglich 1.1.2021) in Kraft, was den Mitgliedstaaten und Unternehmen mehr Zeit für die Vorbereitung gibt.
- Die EK hat vorgeschlagen, einige für die Vorlage und für den Informationsaustausch relevante Fristen, die sich aus der EU-Amtshilferichtlinie (DAC) ergeben, zu verlängern. Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen werden die Mitgliedstaaten weitere 3 Monate für den Informationsaustausch über Finanzkonten haben, deren Nutzungsberechtigte in anderen Mitgliedstaaten steuerlich ansässig sind (DAC 2). Ebenso 3 zusätzliche Monate bekommen die Mitgliedstaaten für den Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6).

BMB Newsfilter

SEITE 13/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Am 19.06.2020 wurde der Aufschub der Meldefristen für DAC 6 im Europäischen Parlament verabschiedet. Statt des ursprünglich vorgeschlagenen Aufschubs von 3 Monaten wurde ein freiwilliger Aufschub von 6 Monaten gebilligt. Demnach bleibt es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, zu entscheiden und mitzuteilen, ob sie die Möglichkeit des Aufschubs in Anspruch nehmen. Die Slowakei neigt dazu, diesen 6-monatigen Aufschub anzuwenden.

TOP 9: ÄNDERUNGEN IM HANDELSRECHT

Änderungen im Handelsregistergesetz

Ab dem 1.10.2020 werden Anträge auf Handelsregistereintragen nur noch elektronisch erfolgen. Derzeit haben Unternehmer noch zwei Optionen: Papier- oder elektronische Form. Das Ziel ist, mehr Transparenz und Effizienz auch in das Handelsregister zu bringen.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Löschung zahlreicher inaktiver Gesellschaften. Die Löschung wird insbesondere die Gesellschaften betreffen, die ihr Stammkapital noch in SKK (statt €) angeben, Gesellschaften, die vor dem 1.10.2016 Liquidation antraten und in Konkurs sind usw.

Änderungen im Handelsgesetzbuch

Die wichtigste Änderung ist die Änderung im Prozess der Auflösung und Liquidation von Handelsgesellschaften.

Ab dem 1.10.2020 droht der Gesellschaft Auflösung, wenn sie mehr als 6 Monate im Verzug mit der Hinterlegung des Jahresabschlusses ist.

Die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation erfolgt erst nachdem das gesamte Vermögen der Gesellschaft auf den Rechtsnachfolger übergeht oder wenn nach ihrer gerichtlichen Auflösung die Vorauszahlung für die Liquidation nicht bezahlt wird (Vorauszahlung für das Honorar und Ausgaben des Liquidators). Situationen, wenn der Wert des Vermögens für die Begleichung dieser Ausgaben nicht ausreicht, werden somit eliminiert.

Gemäß der neuen Regelung gilt als der Tag des Antritts der Liquidation nicht der Tag der Auflösung der Gesellschaft, sondern der Tag der **Eintragung des Liquidators in das Handelsregister**. Durch Antritt der Liquidation werden die Kompetenzen des Geschäftsführers an den Liquidator übertragen. Durch Antritt der Liquidation erlöschen zugleich alle einseitigen Handlungen der Gesellschaft (Anweisungen, Beauftragungen, Vollmachten, Prokuren).

Der Liquidator muss eine Liste des Vermögens sowie eine Liste der Forderungen erstellen, die in der Urkundensammlung hinterlegt werden.

BMB Newsfilter

SEITE 14/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15

Nützliche Links

Demnächst werden auch **Gesellschaften von ihrer Auflösung bis zum Antritt der Liquidation** als „**Gesellschaften in Krise**“ gelten.

Von der Auflösung der Gesellschaft bis zum Antritt der Liquidation unterliegt die Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft, dessen Wert 10% des Stammkapitals übersteigt, der Bewertung durch ein Sachverständigengutachten und der Genehmigung durch das oberste Gesellschaftsorgan. Die Rechtshandlung, mit der über das Vermögen verfügt wird, kann nicht rechtskräftig werden, bevor sie auch mit dem Sachverständigengutachten in der Urkundensammlung hinterlegt ist.

Die Novelle führt die Bedingung ein, dass eine Person, gegen welche das Vollstreckungsverfahren läuft, keine GmbH gründen darf. Diese Änderung wird auch den Übergang des Geschäftsanteils betreffen. Eine solche Person darf keinen Geschäftsanteil erwerben und zugleich darf sie ihren Geschäftsanteil auf keine andere Person, einschließlich des Gesellschafters, übertragen.

TOP 10: NOVELLE DES ARBEITSGESETZBUCHES

Wiederholter Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages (3x)

Am 09.06.2020 verabschiedete das Parlament die Novelle des Arbeitsgesetzbuches, unter anderem auch die Möglichkeit der wiederholten Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses.

Es handelt sich derzeit um eine Übergangsregelung (endet mit Ablauf von 2 Monaten nach Pandemieende), in Erwägung wird allerdings auch ihr langzeitiger Charakter gezogen.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das im Einklang mit § 59 Abs. 2 mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums während der außerordentlichen Situation endet und bei dem die Bedingungen für die Verlängerung gemäß § 48 Abs. 2 nicht gegeben sind („*ein befristetes Arbeitsverhältnis darf im Laufe von zwei Jahren max. zweimal verlängert werden*“), kann noch einmal verlängert werden, und dies max. um ein Jahr.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das während der außerordentlichen Situation endet und bei dem die Bedingungen für den wiederholten Abschluss gemäß § 48 Abs. 2 nicht gegeben sind („*ein befristetes Arbeitsverhältnis darf im Laufe von zwei Jahren max. zweimal vereinbart werden*“), kann noch einmal vereinbart werden, und dies max. für ein Jahr.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis, dessen vereinbarter Zeitraum während der außerordentlichen Situation beendet wurde oder beendet werden soll, kann also insgesamt max. dreimal im Laufe von max. drei Jahren verlängert oder wiederholt vereinbart werden.

BMB Newsfilter

SEITE 15/15 2. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Programmklärung der neuen Regierung und Änderungen im Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Neue Mietsubventionen und ihre Steueraspekte

SEITE 7

TOP 3: Verrechnungspreise 2020

SEITE 8

TOP 4: MwSt und EuGH-Neuheiten

SEITE 10

TOP 5: Dauerhafte Kurzarbeit in der Slowakei

SEITE 11

TOP 6: Update des Covid-19 Finanzhilfepakets in der Slowakei

SEITE 11

TOP 7: Covid-19 und Homeoffice gemäß OECD

SEITE 12

TOP 8: Covid-19 und Fristen für EU-Maßnahmen im Steuerbereich

SEITE 13

TOP 9: Änderungen im Handelsrecht

SEITE 14

TOP 10: Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

SEITE 15 Nützliche Links

Gemäß § 250o Abs. 2 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Verlängerung oder den wiederholten Abschluss des befristeten Arbeitsverhältnisses iSd § 250o Abs. 1 im Vorfeld mit Vertretern der Arbeitnehmer zu besprechen. Sollte eine solche Besprechung ausbleiben, gilt das Arbeitsverhältnis als unbefristet.

NÜTZLICHE LINKS

[Programmklärung der Regierung für 2020 – 2024](#)

[Antrag auf Mietsubvention - Formular](#)

[Genehmigung des Schemas der Mietsubvention durch die EK](#)

[Entwurf der Änderung im MwSt-Gesetz](#)

[EuGH-Urteil vom Mai 2020](#)

[Arbeitsprogramm der EK für 2020](#)

[Diskussion über die Einführung der dauerhaften Kurzarbeit](#)

[Präsentation zum Webinar](#)

[Webinar BMB Partners in Zusammenarbeit mit AHK](#)

[OECD-Analyse zu abkommensrechtlichen Fragen iZm der COVID-19 Krise](#)

[Verkürzte slowakische Fassung der OECD-Analyse](#)

[EK verlängerte Fristen für den internationalen Informationsaustausch](#)

[Artikel im Trend zu Finanzhilfepaketten in anderen Ländern](#)

[TAXAND – Großer Überblick über Covid-19 wirtschaftliche Maßnahmen in einzelnen Ländern](#)

Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberaterin
und Wirtschaftsprüferin



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Petra Packová
Wirtschaftsprüferin